

► Insolvenzanfechtung

## Keine höhere Verzinsung bei Rückgewähransprüchen

| Der auf Zahlung von Geld gerichtete Rückgewähranspruch ist keine Entgeltforderung, die bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, einen erhöhten Verzugszinssatz begründet.

Das hat der BGH jetzt entschieden (12.4.18, IX ZR 88/17, Abruf-Nr. 201134).

**PRAXISTIPP** | Machen Sie einen Rückgewähranspruch aus § 143 InsO geltend, können Sie allein den Zinssatz des § 288 Abs. 1 BGB fordern, nicht den erhöhten Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB. Eine Entgeltforderung im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB liegt nur vor, wenn die Forderung auf die Zahlung eines Entgelts als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte oder zu erbringende Leistung gerichtet ist, die in der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht (BGH NJW 10, 1872; NJW 10, 3226; NJW 14, 1171). Der Rückgewähranspruch aus § 143 InsO ist keine solche Entgeltforderung.

Hatten Sie in der Vergangenheit gleichwohl an den Insolvenzverwalter Zinsen in Höhe von 8 bzw. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gezahlt, können Sie den 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz übersteigenden Betrag zurückfordern. Bis Ende 2018 sind alle Rückforderungsansprüche von Zahlungen, die nicht vor dem 1.1.15 geleistet wurden, noch nicht verjährt.

► Insolvenz

## Informationsansprüche des Insolvenzverwalters

| Der Insolvenzverwalter kann nach § 475 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 StPO vollständige Einsicht in die Akten des gegen den Insolvenzschuldner geführten Strafverfahrens verlangen. |

Das AG Kiel (6.10.17, 43 Gs 4159/17, Abruf-Nr. 201191) begründet diese Sicht wie folgt: Der Insolvenzschuldner muss gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 InsO dem Insolvenzverwalter auch alle möglichen Auskünfte über die ggf. zu erwartenden Schadenersatzansprüche Dritter wegen begangener Straftaten erteilen. Daher sind diese Informationen dem Insolvenzverwalter gegenüber von vornherein nicht schutzwürdig. Das AG widersprach deshalb der die Akteneinsicht verweigernden Staatsanwaltschaft.

Aus der Akte können sich wertvolle Hinweise auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Schuldners in der Vergangenheit ergeben. Daraus kann die Verschleierung von Einkommen ebenso sichtbar werden, wie Vermögensverschiebungen und damit Anfechtungsansprüche.

**PRAXISTIPP** | In geeigneten Fällen sollte der Gläubiger den Insolvenzverwalter deshalb auf die Informationsmöglichkeit hinweisen, zumal der Gläubiger dann wiederum Einsicht in die Insolvenzakte nehmen darf, § 4 InsO i. V. m. § 299 ZPO.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 201134

Rückforderung  
möglich



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 201191

Hinweis an den  
Insolvenzverwalter